

Geschichte hat Zukunft – Neuendorf im Sande e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Geschichte hat Zukunft - Neuendorf im Sande"
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Brandenburg, 15518 Neuendorf im Sande.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Bewahrung des historischen Andenkens an Verfolgte und die Förderung des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des §52 (10, 13) der Abgabenordnung, insbesondere durch die Aufarbeitung, Dokumentation und das Erlebbarmachen der Geschichte(n) des Gutshofes Neuendorf im Sande, vor allem zu Zeiten der Hachscharah-Bewegung und während des Nationalsozialismus, als der Ort als Zwangsarbeiterlager missbraucht wurde. Weiterer Schwerpunkt der Arbeit des Vereins soll die Aufarbeitung der DDR-Geschichte sein. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Angebote der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung rund um die Geschichte des Ortes
 - Angebote der Medienbildung rund um die Geschichte des Ortes
 - Aus- und Fortbildung von Multiplikator*innen
 - Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen und anderen Bildungsträgern
 - die Aufklärung und Informationsvermittlung zur Hachscharah, zum Nationalsozialismus und zur DDR-Geschichte
 - die Aufarbeitung von zeitgeschichtlichen Dokumenten in Zusammenarbeit mit Museen und anderen geeigneten Institutionen
 - Tagungen, Ausstellungen, Lesungen und künstlerische Aktivitäten
 - den Aufbau einer Erinnerungswerkstatt
 - die Vernetzung mit anderen Brandenburger Hachscharah-Stätten, Vereinen und Organisationen der Jugendbildung und politischen Bildung
 - das Gelände in Teilen und punktuell der Öffentlichkeit zugänglich machen, damit die Geschichte Neuendorfs auch im öffentlichen Bewusstsein stärker wahrgenommen wird
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt

werden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz unter Berücksichtigung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen“

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind (a) die ordentlichen Mitglieder sowie (b) die Fördermitglieder und (c) Ehrenmitglieder. Nur ordentliche und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
2. Mitglieder und Fördermitglieder können natürliche Personen sein sowie juristische Personen und Personenvereinigungen.
3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch Ziele und Zweck des Vereins unterstützen und besonders fördern. Sie werden zu Mitgliederversammlungen und sonstigen Vereinsaktivitäten eingeladen und haben dort Rede-, aber kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
6. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand

erklärt werden.

2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes der Vorstand im Konsens. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und der Satzung als Anlage beigefügt ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Änderungen der Satzung,
- b. die Verabschiedung der Beitragsordnung
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein gemäß § 4 der Satzung
- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e. die Wahl des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin, der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und nicht Angestellte/r des Vereins sein darf
- f. die Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- g. die Auflösung des Vereins.

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl eines/r Kassenprüfers/Kassenprüferin
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
5. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist in der Regel ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß dazu eingeladen wurde..
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Konsens und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Kann keine Einigung gefunden werden, macht der Vorstand einen Vorschlag, dann wird erneut abgestimmt. .
4. Wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt, sind Abstimmungen oder Wahlen geheim durchzuführen.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist ein Konsens der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Dasselbe gilt bei

Zweckänderung des Vereins.

6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r
 - zwei Stellvertreter/innen
2. Der Vorstand wird beraten von einem externen noch zu gründenden Gremium aus Fachleuten und Experten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist allein berechtigt, den Verein gegenüber Behörden, öffentlichen Einrichtungen, gemeinnützigen Organisationen oder sonstigen Dritten zu vertreten.
6. Der Vorstand beschließt im Konsens. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
9. Satzungsänderungen aus formalen Gründen, die von Gerichts-, Finanz- und Aufsichtsbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.

§11 Kassenprüfer/in

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von einem Jahr. Der/die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der/die Kassenprüfer/in haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis

der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die amtierenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Schwerpunkt der Arbeit des Empfängers sollte ebenfalls in der Aufarbeitung der Historie der Hachscharah, der Zeit des Nationalsozialismus, der DDR-Geschichte sowie der Demokratiebildung liegen
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am **9. Dezember 2018** beschlossen.

Geändert vom Vorstand in §8.4 auf seiner Sitzung am 30.1.2019.